

Niederschrift Nr. 6

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt
am Dienstag, 17. Dezember 2013, im Sitzungssaal Amtsgebäude Hennstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Anwesend:

Frau Anne Riecke als Vorsitzende
Herr Ingo Schallhorn
Herr Dieter Noroschadt
Herr Sebastian Rosinski
Herr Jürgen Bonde
Herr Marko Frech
Herr Arno Schallhorn
Herr Henning Dethlefs
Frau Svenja Manthey
Herr Gerald Grimmer
Herr Georg Hentscher
Herr Lasse Kienscherf
Herr Meinhard Lübbers

Als Gäste:

Herr Jeß, Planungsbüro Czierlinski
Herr Bauer sen. und Herr Bauer jun., beide zu TOP 5
Herr Dirks und Frau Botters, Planungsbüro Dirks zu TOP 6 bis 10

Von der Verwaltung:

Herr Jens Kracht, GB I, zu TOP 4
Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 5 vom 06.11.2013
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
4. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 20. Februar 2012 bzw. 09. Mai 2012
5. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "nördlich der Tellingstedter Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und östlich Tellingstedter Straße Hausnummer 9 in einer Tiefe von ca. 100 m"
hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und abschließender Beschluss

6. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt "Bürgerwindpark Teilbereich Hennstedt" für das Gebiet "nördlich der Landesstraße L 149, östlich der Kreisstraße K 51 und westlich der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Hollingstedt"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - erneute Beschlussfassung nach Planänderung -
7. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Grundstücke Apeldör 6a und Apeldör 6 b an der Landestraße L 149"
hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und abschließender Beschluss
8. Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Grundstücke Apeldör 6 a und Apeldör 6 b an der Landestraße L 149"
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
9. Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Grundstücke Apeldör 6 a und Apeldör 6 b an der Landesstraße L 149"
hier: Satzungsbeschluss
10. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Apeldör, nördlich der L 149, östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1"
hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und abschließender Beschluss
11. Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung für das Gebiet "Apeldör, nördlich der Landesstraße L 149, östlich der vorhandenen Bebauung"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - erneute Beschlussfassung
12. Beratung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014
13. Informationen zur Baumaßnahme "Gaststätte"
14. Informationen zur Baumaßnahme "Feuerwehrgerätehaus"
15. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer 30 km/h Zone
16. Situation des Bauhofes
17. Genehmigung eines Ingenieurvertrages zum Ausbau des Weges Östermoor in der Gemeinde Hennstedt
18. Eingaben und Anfragen
19. Personalangelegenheiten - **nicht öffentlich-**
20. Grundstücksangelegenheiten - **nicht öffentlich-**

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Herr Reimers lobt die Präsentation des Bauausschusses zur Baumaßnahme „Feuerwehrgerätehaus“ anlässlich der Sitzung am 16.12.2013.

Der Wehrführer bittet bei der Beratung zu TOP 14, eine Sitzungsunterbrechung einzuräumen, damit dann seinerzeit Erläuterungen gegeben werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 5 vom 06.11.2013

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 5 vom 06.11.2013 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 3. Mitteilungen der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden

Seitens der Bürgermeisterin werden keine Mitteilungen gemacht.

Aus dem Umweltausschuss wird Folgendes mitgeteilt:

- Am Samstag, den 21.12.2013 findet die Holzversteigerung statt.

Aus dem Hauptausschuss wird Folgendes mitgeteilt:

- Sitzung am 03.12.2013 – Schwerpunktthema „Krabbeninsel“

Aus dem Sozialausschuss wird Folgendes mitgeteilt:

- Die Weihnachtsaktion ist abgeschlossen.

Aus dem Bildungs- und Kulturausschuss wird Folgendes mitgeteilt:

- Sitzung am 05.12.2013 – Schwerpunktthema Breitbandversorgung, Terminplanung mit Vereinen und Verbänden und Schaffung eines Reitplatzes

Aus dem Bauausschuss wird Folgendes mitgeteilt:

- **06-07.11.2013 Breitband-Workshop in Kiel** Einführung in die aktuelle Technik, rechtliche Grundlagen & Förderungsmöglichkeiten durch das Land, Bund & die EU
- **07.11.2013 Schwelbrand auf dem Bauhof**
- **18 – 26.11.2013** 4. Treffen „Variantenvergleich Feuerwehrgerätehaus“ Aufgabe: Bewertung der alternativen Baumaßnahmen. (Anbau, Umbau, Neubau)
Teilnehmer: Lasse Kienscherf, Maren Claussen, Holger Dwenger, Otto Beeck und Jens-Uwe Andersson (für die Feuerwehr)
- **27.11.2013 Termin bei Bornholdt (Albersdorf) Vorstellung der ersten Daten des Straßenkatasters**
- **07.12.2013 Außen-Termine des Bauausschusses** (Schwimmbad, Horst, Glüsing & Heider Str.)
- **09.12.2013 Abnahme der Wasserleitung nach Pferdekrug**
- **16.12.2013 Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hennstedt**

Aus dem Wirtschafts- und Finanzausschuss wird Folgendes mitgeteilt:

- Erläuterungen werden unter TOP 12 gegeben

TOP 4. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 20. Februar 2012 bzw. 09. Mai 2012

Die Niederschrift Nr. 33 über die öffentliche gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Hennstedt, Tellingstedt, Glüsing, Norderheistedt und Süderdorf am 09. Februar 2012 zeigt die Informationen zum Thema „Errichtung des Amtsbürgerwindparks Amt Kirchspielslandgemeinden Eider“ vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Auswertung der vorliegenden Folien zeigt deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden als Initiatoren bzw. Zeichnungsberechtigte oder Träger der geplanten GmbH & Co.KG vorgesehen sind. Dieses Konzept begegnet auch keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken.

Die Beschlussfassung zum TOP 1 der o. g. Sitzung nimmt die Ausführungen zur beabsichtigten Gründung einer Betreibergesellschaft auf Amtsebene zustimmend zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung einer Betreibergesellschaft für den „Amtsbürgerwindpark Amt KLG Eider“ für die Gemeinden Glüsing, Hennstedt, Norderheistedt, Süderdorf und Tellingstedt zu. Jede Gemeinde bestimmt zwei Personen, die Gründungsgesellschafter dieser Gesellschaft werden sollen. Der Bürgermeister wird in dem Beschluss ermächtigt, bis zum 29. Februar 2012 diese Personen zu benennen. Nun hat die Gemeindevertretung aber durch Beschlüsse vom 20. Februar 2012 und vom 09. Mai 2012 die beiden Personen benannt.

Bei dem Beschluss am 09.02.2012 handelt es sich um eine vorbehaltene Entscheidung nach § 28 Nr. 18 GO. Beschlossen wird die Gründung bzw. die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft nach § 102 GO. Die Gründung einer Betreibergesellschaft für die Errichtung eines Amtsbürgerwindparks entspricht nicht den Vorgaben der §§ 101 und 102 GO. Danach kann die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten bzw. sich in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO beteiligen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

Die Gründung eines Windparks ist regelmäßig mit der Absicht einer Gewinnerzielung verbunden. Das Betreiben von Windkraftanlagen aus fiskalischen Gründen ist gemeindefinanziell unzulässig. Diese Rechtsauffassung wurde auch im Jahre 2012 durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig ausdrücklich bestätigt.

In Schleswig-Holstein gilt das Prinzip des „einfachen Schrankentrias“ mit der „einfachen Subsidiaritätsklausel“, welche zur Bedingung macht, dass das wirtschaftliche Handeln der Gemeinden nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann. Die Kommunen haben nachzuweisen, dass die kommunale wirtschaftliche Betätigung mindestens ebenso gut wie andere Maßnahmen zur öffentlichen Zweckerfüllung geeignet ist. Beurteilungsmaßstab dafür, was „besser“ ist, stellt allein die öffentliche Zwecksetzung dar.

Hingegen stellt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit eine Beziehung zwischen Zwecksetzung und Mitteleinsatz her. Die Kriterien „besser und wirtschaftlicher“ gelten hier kumulativ. Für das Betreiben von Windkraftanlagen aufgrund fiskalischer Gründe ist festzustellen, dass ein öffentlicher Zweck zu verneinen ist. Damit ist eine Prüfung, ob der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann, hier entbehrlich.

Die Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft sowie die Bestimmung von zwei Personen als Gründungsgesellschafter stehen damit nicht im Einklang mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat somit rechtmäßig den Beschluss der Gemeinde gemäß § 123 GO beanstandet und verlangt, dass die Gemeinde den Beschluss bis zum Ablauf des Jahres 2013 durch entsprechende Beschlussfassung aufhebt.

Mit der Aufhebung der Beschlüsse vom 09. Februar 2012, vom 20. Februar 2012 und vom 09. Mai 2012 wird die nicht rechtskonforme öffentlich-rechtliche Mitwirkung gegenstandslos. Die Mitwirkung von Personen als private Gesellschafter innerhalb der Unternehmung war und ist auch nicht Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Beanstandung und somit auch nicht weiter durch die Gemeinde zu beleuchten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Beanstandung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und damit auch des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 20. Februar 2012 und vom 09. Mai 2012 gemäß § 123 der Gemeindeordnung durch die Kommunalaufsicht zur Kenntnis und hebt hiermit die seinerzeit gefassten Beschlüsse wieder auf.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 5. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "nördlich der Tellingstedter Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und östlich Tellingstedter Straße Hausnummer 9 in einer Tiefe von ca. 100 m" hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 07. August 2013 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters. Im Parallelverfahren wird dazu der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 entwickelt.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 03. September bis einschließlich 07. Oktober 2013 sowie vom 15.10.2013 bis 18.11.2013 statt. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht abgegeben worden.

Die berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30. August 2013 gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 07. Oktober 2013

gebeten worden. Die eingegangenen Stellungnahmen führen zu keiner Änderung der Planzeichnung. In der Begründung sind Hinweise zum Wasserschutzgebiet ‚Linden‘ reaktionell ergänzt worden.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit dem aus dem Abwägungsprotokoll ersichtlichen Ergebnis, das dem Original der Sitzungsniederschrift beizufügen ist, geprüft. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht abgegeben worden.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt "Bürgerwindpark Teilbereich Hennstedt" für das Gebiet "nördlich der Landesstraße L 149, östlich der Kreisstraße K 51 und westlich der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Hollingstedt"

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - erneute Beschlussfassung nach Planänderung -

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des Windeignungsgebietes zu schaffen, ist die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die ursprünglichen Planunterlagen wurden nach der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nach Auslegung für die Öffentlichkeit überarbeitet. Die Gemeindevertretung hat somit über den Entwurf zur erneuten Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

Beschluss:

1. Der geänderte Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt „Bürgerwindpark Teilbereich Hennstedt“ für das Gebiet "nördlich der Landesstraße L 149, östlich der Kreisstraße K 51 und westlich zur Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Hollingstedt“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Grundstücke Apeldör 6a und Apeldör 6 b an der Landesstraße L 149" hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und abschließender Beschluss

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 07. August 2013 den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Betriebsleiterwohnhauses für den angrenzenden Golfplatz. Im Parallelverfahren wird dazu der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 entwickelt.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 21.10.2013 bis 25.11.2013 statt. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht abgegeben worden.

Die berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 15.10.2013 gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 25.11.2013 gebeten worden.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit dem aus dem Abwägungsprotokoll ersichtlichen Ergebnis, das dem Original der Sitzungsniederschrift beizufügen ist, geprüft. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht abgegeben worden.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 8. Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Grundstücke Apeldör 6 a und Apeldör 6 b an der Landestraße L 149"
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Planunterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt haben in der Zeit vom 21.10.2013 bis 25.11.2013 öffentlich ausgelegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

Beschluss:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

mit Schreiben vom 21-11-2013

Mit o.g. Schreiben übersenden Sie die überarbeiteten Planungsunterlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt für das „Grundstück Apeldör 6a und Apeldör 6b an der Landesstraße L 149".

Mit Schreiben vom 05.09.2013 wurde seitens der Landesplanung und des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung vorläufig Stellung zu der genannten Planung genommen. Dabei wurden die im dortigen Schreiben näher bezeichneten Punkte kritisch angemerkt, um eine entsprechende Bearbeitung wurde gebeten.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus

dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 201 P; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005).

Die bisher geäußerten Bedenken werden zurückgestellt. Jedoch ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die derzeit als Betriebsleiterwohnung genutzte Fläche zukünftig einer allgemeinen Wohnnutzung nicht mehr zur Verfügung steht.

Insoweit wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Innenministeriums; Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Beschluss:

Die Landesplanungsbehörde weißt in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass die derzeit als Betriebsleiterwohnung genutzte Fläche zukünftig nicht mehr für eine allgemeine Wohnnutzung zur Verfügung steht. Dieser Hinweis wird berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass eine Wohnnutzung auf den bisher als Betriebsleiterwohnung genutzten Flächen ausgeschlossen ist, verpflichtet sich der Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag dies grundbuchlich abzusichern. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt

Kreis Dithmarschen mit Schreiben vom 14-11-2013

mit Schreiben vom 15.10.2013/ hier eingegangen am 16.10.2013 hoben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitpläne beteiligt.

Die Gemeinde Hennstedt beabsichtigt auf Antrag des Golfplatzbetreibers, Herrn Worms, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses zu schaffen.

Überplant werden soll eine Fläche östlich des Golfplatzgeländes südlich der Landesstraße L 149. Es soll ein sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung Golfplatz mit einer Grundfläche GR von 500 m² festgesetzt werden.

Abweichend von der ausführlich während des Ortstermins am 13.09.2012 dargelegten Position des Kreises kann der geplante Standort für das Betriebsleiterwohnhaus auch seitens des Kreises nur dann mitgetragen werden, wenn die funktionale Anbindung an den Golfplatz als Betriebsleiterwohnhaus rechtlich sowohl durch Festsetzung im B-Plan "**SO Golf - Betriebsleiterwohnhaus**" als auch durch entsprechende Baulast gesichert wird (s. auch landesplanerische Stellungnahme vom 05.09.2013).

Vorrang vor der Außenentwicklung hat jedoch die Innenentwicklung. Konkret bedeutet das, dass die Gemeinde aufgefordert ist, sich vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen mit den Potenzialen der Innenentwicklung auseinanderzusetzen und diese in eine sachgerechte Abwägung einzustellen.

In diesem Zusammenhang weise ich außerdem darauf hin, dass in eine Alternativenprüfung nur realistische "Alternativen" einzustellen sind. Wald- und sonstige Biotopflächen brauchen, weil sie für das Planungsziel unrealistisch sind, nicht betrachtet werden.

Sollte sich aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nunmehr eine positive landesplanerische Stellungnahme ergeben, sind die nachfolgenden Hinweise der Fachbehörden im weiteren Planverfahren zu beachten.

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan trifft keine Aussagen über den Gehölzbestand (Auswertung Luftbild 2011) an der westlichen Plangebietsgrenze und inwieweit durch die genannte direkte Zuwegung zum Gelände des Golfplatzes zusätzliche Eingriffe in diesen zu erwarten sind.

Die Vorgehensweise der Bilanzierung des Eingriffs ist nicht ganz korrekt. Es ist nicht davon auszugehen/ dass die entsiegelten Flächen in diesem Fall eine 100 % Kompensation der Beeinträchtigungen darstellen, so dass der Faktor 1 hier nicht anzusetzen ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass die entsiegelten Flächen in Bezug auf das Schutzgut Boden oder Pflanzen ihre natürlichen Funktionen in Gänze wieder erfüllen. Jedoch können die entsiegelten Flächen direkt von den Neuversiegelungen abgezogen werden. Es ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 345 m^2 (1.000 m^2 Neuversiegelung abzgl. 310 m^2 Entsiegelung = $690 \text{ m}^2 \times 0.5 = 345 \text{ m}^2$ Kompensationsbedarf).

Die Ausführungen zur Ausgleichsmaßnahme auf S. 22 sind um das Entwicklungsziel und die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Auflagen zu ergänzen.

Den Ausführungen zum Artenschutz kann gefolgt werden. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme sind keine gebäudebrütenden Vögel festgestellt worden. Das Gebäude besitzt nach der Untersuchung zu Fledermäusen (UIN, 2013) keine Eignung als Wochenstube, Winterquartier oder Tagesversteck. Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstotbe-

stände zu erwarten. Sollten zum Zeitpunkt des Abriss jedoch vögel am Gebäude brüten, ist der Abriss erst nach Aufzucht der Jungvögel durchzuführen.

Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde

Sollten bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Beschluss:

Der Hinweis, dass die funktionale Anbindung des Betriebsleiterwohnhauses an den Golfplatz durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan rechtlich gesichert werden sollte, wurde bereits berücksichtigt. Das geplante Sonstige Sondergebiet hat ebenso wie die im Süden angrenzenden Flächen die Zweckbestimmung *Golfplatz* wodurch ein funktionaler Zusammenhang mit dem angrenzenden Golfplatz verdeutlicht wird. Die ausschließliche Nutzung für betriebsbezogenes Wohnen wird im Textteil B des Bebauungsplanes unter Ziffer 1: *Art und Maß der baulichen Nutzung* rechtlich abgesichert.

Der Hinweis, dass die rechtliche Absicherung des funktionalen Zusammenhanges zwischen Golfplatz und dem geplanten Betriebsleiterwohnhauses auch über eine entsprechende Baulast abgesichert werden muss, wird berücksichtigt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im städtebaulichen Vertrag eine entsprechende Baulast einzutragen. Die Begründung wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.

Der Hinweis, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat und die Gemeinden sich vor einer Bebauung des Außenbereiches mit den Potenzialen der Innenentwicklung auseinandersetzen sollen, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Die Gemeinde Hennstedt verfügt über Potenziale für eine Innenentwicklung. Diese Innenbereichsflächen kommen aber für die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung für den Golfplatz nicht in Frage, da für das geplante Vorhaben, wie in der Standortalternativen Prüfung erläutert, eine räumliche Nähe zwischen dem Golfplatz und der zukünftigen Betriebsleiterwohnung zwingend erforderlich ist. Die Innenbereichsstandorte können diese Voraussetzung nicht erfüllen, da die Entfernung zwischen dem Innenbereich und dem Golfplatz zu groß ist. Da alle Innenbereichsstandorte aufgrund ihrer Lage keine geeigneten Standorte darstellen, hat die Gemeinde aufgrund der offensichtlichen Unbrauchbarkeit der Innenbereichsstandorte diese nicht weiter in Erwägung gezogen.

Für zukünftige Planvorhaben sollte sich die Gemeinde mit den Innenentwicklungspotenzialen auseinandersetzen und diese sofern möglich vorrangig entwickeln.

Der Hinweis, dass in eine Alternativenprüfung nur realistische „Alternativen“ einzustellen sind, wurde berücksichtigt.

Bei den in der Alternativenprüfung betrachteten Standorten handelt es sich aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich um realistische Standorte, jedoch unterscheidet sich die Eignung der einzelnen Standorte erheblich.

Hinweise Untere Naturschutzbehörde

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der fehlenden Aussagen über den Gehölzbestand (Auswertung Luftbild 2011) an der westlichen Plangebietsgrenze und inwieweit durch die genannte direkte Zuwegung zum Gelände des Golfplatzes zusätzliche Eingriffe in diesen zu erwarten sind, sollten zur Kenntnis genommen werden.

In der Begründung zum vBP Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt wurden die Hintergründe der Planung dargestellt. Hieraus geht hervor, dass im Herbst 2012 das Gelände im Zuge der geplanten Innutzugnahme (Häuserbestand als Betriebsleiterwohnung) hergerichtet wurde. Dies geschah weit vor dem Aufstellungsbeschluss, der erst am 08.04.2013 getroffen wurde.

Die Kartierung des Geländes erfolgte am 18. Juni 2013, also etwa 2 Monate bevor der Entwurf- und Auslegungsbeschluss gefasst wurde.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Grundstück hergerichtet wurde, bevor überhaupt klar war, dass ein Bauleitplanverfahren angeschoben wird. Zum Zeitpunkt der Kartierung war eine direkte Verbindung zum Golfplatzgelände schon vorhanden und wurde als Bestand kartiert.

Die Hinweise bzgl. der Bilanzierung werden berücksichtigt.

Die Hinweise bzgl. der Ausgleichsmaßnahme, welche um das Entwicklungsziel und die vorgesehene Maßnahme zu ergänzen sind, werden berücksichtigt.

Der Hinweis, dass der Abriss bei Vorhandensein von brütenden Vögeln, erst nach Aufzucht der Jungvögel durchzuführen ist, wird im Kapitel 7.4 „Verminderungs- und Schutzmaßnahmen“ aufgenommen.

Hinweis der Denkmalschutzbehörde

Der Hinweis- falls Funde oder auffällige Bodenverfärbungen bei den Erdarbeiten entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern, sollte zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert werden.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Technischer Umweltschutz

mit Schreiben vom 21-11-2013

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Anregungen oder Bedenken zu der o.g. Planung mitgeteilt. Dabei wird davon

ausgegangen, dass die Wohnnutzung in dem Sondergebiet nur den Schutzanspruch eines Dorfgebietes bzgl. Lärm- und Geruchsimmissionen stellen kann. Die in der Begründung angesprochene Geruchsprognose bitte ich noch für die hiesigen Akten -gerne auch in elektronischer Form- zu übersenden,

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Beschluss:

Der Hinweis, dass für das Plangebiet bzgl. Lärm- und Geruchsimmissionen nur der Schutzanspruch eines Dorfgebietes bestehen kann, wurde bereits berücksichtigt. Im *Gutachten zur Beurteilung der Immissionssituation in Hennstedt zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses* wurden die Schutzansprüche für Dorfgebiete zur Beurteilung der Immissionssituation herangezogen.

Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 17-10-2013

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem 8ImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem o.g. Bebauungsplan, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher z.B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich Ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen. Das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht erforderlich. Bei dennoch eingehenden Anfragen zu Bauplanungen mit niedrigem Höhenniveau wird in der Regel durch die BNetzA nicht Stellung genommen.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu Ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z.B. Kabellinien für die Kommunikation, Energieleitungen u.ä.) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Meine weitere Beteiligung an dem Planverfahren ist nicht erforderlich.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Beschluss:

Der Hinweis, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen durch Bauwerke mit einer Gesamthöhe von weniger als 20,0 m nicht sehr wahrscheinlich ist und daher auf eine entsprechende Untersuchung verzichtet werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

mit Schreiben vom 05-11-2013

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG (In der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Beschluss:

Der Hinweis, dass falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

mit Schreiben vom 11-11-2013

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da aus dem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob das Kompetenzzentrum für Baumanagement angeschrieben wurde, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Das Kompetenzzentrum für Baumanagement wurde am Verfahren beteiligt.

Wasserverband Norderdithmarschen

mit Schreiben vom 21-10-2013

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen einschließlich Begründung haben wir Kenntnis genommen.

Bei der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz und auch das Abwassernetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern. Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung, wann mit den Arbeiten begonnen werden soll.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen von dem privaten Erschließungsträger übernommen werden müssen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Brandbekämpfung nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist (gemäß §2 BvSch.G.SH). Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Der Hinweis, dass bei Durchführung des Bebauungsplanes das Versorgungsnetz und auch das Abwassernetz des Wasserverbandes zu erweitern ist und dass die dafür entstehenden Kosten zu Lasten des privaten Erschließungsträgers gehen, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Der Hinweis, dass die Brandbekämpfung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist, wird zur Kenntnis

nis genommen werden.

Gemeinde Glüsing

mit Erklärung der Bürgermeisterin vom 31-10-2013

Seitens der Gemeinde werden folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht: Die private, gewerbliche und landwirtschaftliche Struktur und Entwicklung sollte in der Gemeinde Glüsing weder beeinträchtigt noch gehindert werden.

Beschluss:

Der Hinweis, dass durch das Vorhaben die private, gewerbliche und landwirtschaftliche Struktur und Entwicklung der Gemeinde Glüsing nicht beeinträchtigt oder behindert werden, wird berücksichtigt.

Die vorliegende Planung wurde in die vorhandenen Strukturen integriert und mit den angrenzenden Nutzungen abgestimmt. Die private, gewerbliche oder landwirtschaftliche Struktur und Entwicklung in der Gemeinde Glüsing wird nicht beeinträchtigt.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

mit Schreiben vom 26-11-2013

Gegen die 13.Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr.19 der Gemeinde Hennstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-51-049 vom 21.08.2013 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs,

Gem. § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungsergebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mitzuteilen.

Stellungnahme vom 21. August 2013

Gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.1-1.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Auf-

schüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 149 (L 149), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

2. Des Weiteren bedürfen nach § 30 (1) StrWG die Genehmigung baulicher Anlagen längs der L 149 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
3. Weitere direkte Zufahrten¹ und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 149 nicht angelegt werden.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die bereits vorhandene Zuwegung zur L 149 zu erfolgen.
4. Alle baulichen Veränderungen an der Einmündung der vorhandenen Zuwegung in die L 149 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen.
5. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur L 149 ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe zu beantragen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 149 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs

Beschluss:

Zu 1:

Der Hinweis, dass die Anbauverbotszone von 20 m zur Landesstraße nachrichtlich in die Planung zu übernehmen ist, wurde berücksichtigt. Die Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan dargestellt.

Zu 2:

Der Hinweis, dass baulicher Anlagen längs der L 149 in einer Entfernung bis zu 40 m die

Zustimmung der Straßenbehörde bedürfen, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Die Gemeinde geht davon aus, dass eine entsprechende Zustimmung im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens eingeholt wird.

Zu 3:

Der Hinweis, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 149 ausschließlich über die bereits vorhandenen Zufahrten erfolgen muss, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Zu 4:

Der Hinweis, dass alle baulichen Veränderungen an den Zufahrten zur L 149 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Die Gemeinde geht davon aus, dass entsprechende Abstimmungen im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens erfolgen.

Zu 5:

Die Hinweise, dass Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt gebührenpflichtige Sondernutzungen sind und nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist sowie für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur L 149 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe zu beantragen ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Die Gemeinde geht davon aus, dass sofern eine entsprechende Sondernutzung zur Erschließung des Grundstückes erforderlich sein sollte, diese Rechte im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens beantragt werden.

Zu 6:

Der Hinweis, dass bei einer Prüfung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen die Verkehrsmengen auf der Landesstraße 149 zu berücksichtigen sind, wird zur Kenntnis genommen.

AG 29

Mit Schreiben vom 27-11-2013

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die In der AGw29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:

Aus Sicht der AG-29 bestehen zu dem vorliegenden Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards

bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. Wir regen jedoch an, zum Schutz des Knicks und des vorgelagerten Schutzstreifens in die Begründung (S. 21. Kap. 7.4. Maßnahmen zur Vermeidung...) entsprechende Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase (z.B. Abzäunung) aufzunehmen. Außerdem sollte der Knickschutz um ggf. notwendige Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergänzt werden (z.B. Nachpflanzen abgängiger Gehölze).

Beschluss:

Die Hinweise der AG-29 werden berücksichtigt und der Umweltbericht wird um entsprechende Passagen ergänzt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 9. Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Grundstücke Apeldör 6 a und Apeldör 6 b an der Landesstraße L 149"
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

mit Schreiben vom 21-11-2013

Mit o.g. Schreiben übersenden Sie die überarbeiteten Planungsunterlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt für das „Grundstück Apeldör 6a und Apeldör 6b an der Landesstraße L 149“.

Mit Schreiben vom 05.09.2013 wurde seitens der Landesplanung und des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung vorläufig Stellung zu der genannten Planung genommen. Dabei wurden die im dortigen Schreiben näher bezeichneten Punkte kritisch angemerkt, um eine entsprechende Bearbeitung wurde gebeten.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom

13.07.2010 (LEP 201 P; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005).

Die bisher geäußerten Bedenken werden zurückgestellt. Jedoch ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die derzeit als Betriebsleiterwohnung genutzte Fläche zukünftig einer allgemeinen Wohnnutzung nicht mehr zur Verfügung steht.

Insoweit wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Innenministeriums; Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Die Landesplanungsbehörde weißt in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass die derzeit als Betriebsleiterwohnung genutzte Fläche zukünftig nicht mehr für eine allgemeine Wohnnutzung zur Verfügung steht. Dieser Hinweis wird berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass eine Wohnnutzung auf den bisher als Betriebsleiterwohnung genutzten Flächen ausgeschlossen ist, verpflichtet sich der Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag dies grundbuchlich abzusichern. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt

Kreis Dithmarschen

mit Schreiben vom 14-11-2013

mit Schreiben vom 15.10.2013/ hier eingegangen am 16.10.2013 hoben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitpläne beteiligt.

Die Gemeinde Hennstedt beabsichtigt auf Antrag des Golfplatzbetreibers, Herrn Worms, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses zu schaffen.

Überplant werden soll eine Fläche östlich des Golfplatzgeländes südlich der Landesstraße L 149. Es soll ein sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung Golfplatz mit einer Grundfläche GR von 500 m² festgesetzt werden.

Abweichend von der ausführlich während des Ortstermins am 13.09.2012 dargelegten Position des Kreises kann der geplante Standort für das Betriebsleiterwohnhaus auch sei-

tens des Kreises nur dann mitgetragen werden, wenn die funktionale Anbindung an den Golfplatz als Betriebsleiterwohnhaus rechtlich sowohl durch Festsetzung im B-Plan "**SO Golf - Betriebsleiterwohnhaus**" als auch durch entsprechende Baulast gesichert wird (s. auch landesplanerische Stellungnahme vom 05.09.2013).

Vorrang vor der Außenentwicklung hat jedoch die Innenentwicklung. Konkret bedeutet das, dass die Gemeinde aufgefordert ist, sich vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen mit den Potenzialen der Innenentwicklung auseinanderzusetzen und diese in eine sachgerechte Abwägung einzustellen.

In diesem Zusammenhang weise ich außerdem darauf hin, dass in eine Alternativenprüfung nur realistische "Alternativen" einzustellen sind. Wald- und sonstige Biotopflächen brauchen, weil sie für das Planungsziel unrealistisch sind, nicht betrachtet werden.

Sollte sich aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nunmehr eine positive landesplanerische Stellungnahme ergeben, sind die nachfolgenden Hinweise der Fachbehörden im weiteren Planverfahren zu beachten.

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan trifft keine Aussagen über den Gehölzbestand (Auswertung Luftbild 2011) an der westlichen Plangebietsgrenze und inwieweit durch die genannte direkte Zuwegung zum Gelände des Golfplatzes zusätzliche Eingriffe in diesen zu erwarten sind.

Die Vorgehensweise der Bilanzierung des Eingriffs ist nicht ganz korrekt. Es ist nicht davon auszugehen/ dass die entsiegelten Flächen in diesem Fall eine 100 % Kompensation der Beeinträchtigungen darstellen, so dass der Faktor 1 hier nicht anzusetzen ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass die entsiegelten Flächen in Bezug auf das Schutzgut Boden oder Pflanzen ihre natürlichen Funktionen in Gänze wieder erfüllen. Jedoch können die entsiegelten Flächen direkt von den Neuversiegelungen abgezogen werden. Es ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 345 m² (1.000 m² Neuversiegelung abzgl. 310 m² Entsiegelung = 690 m² x 0,5 = 345 m² Kompensationsbedarf).

Die Ausführungen zur Ausgleichsmaßnahme auf S. 22 sind um das Entwicklungsziel und die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Auflagen zu ergänzen.

Den Ausführungen zum Artenschutz kann gefolgt werden. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme sind keine gebäudebrütenden Vögel festgestellt worden. Das Gebäude besitzt nach der Untersuchung zu Fledermäusen (UIN, 2013) keine Eignung als Wochenstube, Winterquartier oder Tagesversteck. Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstotbestände zu erwarten. Sollten zum Zeitpunkt des Abriss jedoch Vögel am Gebäude brüten, ist der Abriss erst nach Aufzucht der Jungvögel durchzuführen.

Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde

Sollten bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Der Hinweis, dass die funktionale Anbindung des Betriebsleiterwohnhauses an den Golfplatz durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan rechtlich gesichert werden sollte, wurde bereits berücksichtigt. Das geplante Sonstige Sondergebiet hat ebenso wie die im Süden angrenzenden Flächen die Zweckbestimmung *Golfplatz* wodurch ein funktionaler Zusammenhang mit dem angrenzenden Golfplatz verdeutlicht wird. Die ausschließliche Nutzung für betriebsbezogenes Wohnen wird im Textteil B des Bebauungsplanes unter Ziffer 1: *Art und Maß der baulichen Nutzung* rechtlich abgesichert.

Der Hinweis, dass die rechtliche Absicherung des funktionalen Zusammenhanges zwischen Golfplatz und dem geplanten Betriebsleiterwohnhauses auch über eine entsprechende Baulast abgesichert werden muss, wird berücksichtigt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im städtebaulichen Vertrag eine entsprechende Baulast einzutragen. Die Begründung wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.

Der Hinweis, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat und die Gemeinden sich vor einer Bebauung des Außenbereiches mit den Potenzialen der Innenentwicklung auseinandersetzen sollen, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Die Gemeinde Hennstedt verfügt über Potenziale für eine Innenentwicklung. Diese Innenbereichsflächen kommen aber für die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung für den Golfplatz nicht in Frage, da für das geplante Vorhaben, wie in der Standortalternativen Prüfung erläutert, eine räumliche Nähe zwischen dem Golfplatz und der zukünftigen Betriebsleiterwohnung zwingend erforderlich ist. Die Innenbereichsstandorte können diese Voraussetzung nicht erfüllen, da die Entfernung zwischen dem Innenbereich und dem Golfplatz zu groß ist. Da alle Innenbereichsstandorte aufgrund ihrer Lage keine geeigneten Standorte darstellen, hat die Gemeinde aufgrund der offensichtlichen Unbrauchbarkeit der Innenbereichsstandorte diese nicht weiter in Erwägung gezogen.

Für zukünftige Planvorhaben sollte sich die Gemeinde mit den Innenentwicklungspotenzialen auseinandersetzen und diese sofern möglich vorrangig entwickeln.

Der Hinweis, dass in eine Alternativenprüfung nur realistische „Alternativen“ einzustellen sind, wurde berücksichtigt.

Bei den in der Alternativenprüfung betrachteten Standorten handelt es sich aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich um realistische Standorte, jedoch unterscheidet sich die Eignung der einzelnen Standorte erheblich.

Hinweise Untere Naturschutzbehörde

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der fehlenden Aussagen über den Gehölzbestand (Auswertung Luftbild 2011) an der westlichen Plangebietsgrenze und inwieweit durch die genannte direkte Zuwegung zum Gelände des Golfplatzes zusätzliche Eingriffe in diesen zu erwarten sind, sollten zur Kenntnis genommen werden.

In der Begründung zum vBP Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt wurden die Hintergründe der Planung dargestellt. Hieraus geht hervor, dass im Herbst 2012 das Gelände im Zuge der geplanten Innutzungnahme (Häuserbestand als Betriebsleiterwohnung) hergerichtet wurde. Dies geschah weit vor dem Aufstellungsbeschluss, der erst am 08.04.2013 getroffen wurde.

Die Kartierung des Geländes erfolgte am 18. Juni 2013, also etwa 2 Monate bevor der Entwurf- und Auslegungsbeschluss gefasst wurde.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Grundstück hergerichtet wurde, bevor überhaupt klar war, dass ein Bauleitplanverfahren angeschoben wird. Zum Zeitpunkt der Kartierung war eine direkte Verbindung zum Golfplatzgelände schon vorhanden und wurde als Bestand kartiert.

Die Hinweise bzgl. der Bilanzierung werden berücksichtigt.

Die Hinweise bzgl. der Ausgleichsmaßnahme, welche um das Entwicklungsziel und die vorgesehene Maßnahme zu ergänzen sind, werden berücksichtigt.

Der Hinweis, dass der Abriss bei Vorhandensein von brütenden Vögeln, erst nach Aufzucht der Jungvögel durchzuführen ist, wird im Kapitel 7.4 „Verminderungs- und Schutzmaßnahmen“ aufgenommen.

Hinweis der Denkmalschutzbehörde

Der Hinweis- falls Funde oder auffällige Bodenverfärbungen bei den Erdarbeiten entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern, sollte zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert werden.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Technischer Umweltschutz

mit Schreiben vom 21-11-2013

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Anregungen oder Bedenken zu der o.g. Planung mitgeteilt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Wohnnutzung in dem Sondergebiet nur den Schutzanspruch eines Dorfgebietes bzgl. Lärm- und Geruchsmissionen stellen kann. Die in der Begründung angesprochene Geruchsprognose bitte ich noch für die hiesigen Akten -gerne auch in elektronischer Form- zu übersenden,

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Der Hinweis, dass für das Plangebiet bzgl. Lärm- und Geruchsimmissionen nur der Schutzanspruch eines Dorfgebietes bestehen kann, wurde bereits berücksichtigt. Im *Gutachten zur Beurteilung der Immissionssituation in Hennstedt zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses* wurden die Schutzansprüche für Dorfgebiete zur Beurteilung der Immissionssituation herangezogen.

Bundesnetzagentur

mit Schreiben vom 17-10-2013

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem 8ImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem o.g. Bebauungsplan, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher z.B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich Ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen. Das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht erforderlich. Bei dennoch eingehenden Anfragen zu Bauplanungen mit niedrigem Höhenniveau wird in der Regel durch die BNetzA nicht Stellung genommen.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu Ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z.B. Kabellinien für die Kommunikation, Energieleitungen u.ä.) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Meine weitere Beteiligung an dem Planverfahren ist nicht erforderlich.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Der Hinweis, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen durch Bauwerke mit einer Gesamthöhe von weniger als 20,0 m nicht sehr wahrscheinlich ist und daher auf eine entsprechende Untersuchung verzichtet werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

mit Schreiben vom 05-11-2013

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG (In der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Der Hinweis, dass falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

mit Schreiben vom 11-11-2013

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da aus dem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob das Kompetenzzentrum für Baumanagement angeschrieben wurde, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.

Das Kompetenzzentrum für Baumanagement wurde am Verfahren beteiligt.

Wasserverband Norderdithmarschen

mit Schreiben vom 21-10-2013

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen einschließlich Begründung haben wir Kenntnis genommen.

Bei der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz und auch das Abwassernetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern. Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung, wann mit den Arbeiten begonnen werden soll.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen von dem privaten Erschließungsträger übernommen werden müssen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Brandbekämpfung nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist (gemäß §2 BvSch.G.SH). Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Hinweis, dass bei Durchführung des Bebauungsplanes das Versorgungsnetz und auch das Abwassernetz des Wasserverbandes zu erweitern ist und dass die dafür entstehenden Kosten zu Lasten des privaten Erschließungsträgers gehen, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Der Hinweis, dass die Brandbekämpfung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist, wird zur Kenntnis genommen werden.

Gemeinde Glüsing

mit Erklärung der Bürgermeisterin vom 31-10-2013

Seitens der Gemeinde werden folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht: Die private, gewerbliche und landwirtschaftliche Struktur und Entwicklung sollte in der Gemeinde Glüsing weder beeinträchtigt noch gehindert werden.

Der Hinweis, dass durch das Vorhaben die private, gewerbliche und landwirtschaftliche Struktur und Entwicklung der Gemeinde Glüsing nicht beeinträchtigt oder behindert werden, wird berücksichtigt.

Die vorliegende Planung wurde in die vorhandenen Strukturen integriert und mit den angrenzenden Nutzungen abgestimmt. Die private, gewerbliche oder landwirtschaftliche Struktur und Entwicklung in der Gemeinde Glüsing wird nicht beeinträchtigt.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

mit Schreiben vom 26-11-2013

Gegen die 13.Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr.19 der Gemeinde Hennstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-51-049 vom 21.08.2013 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs,

Gem. § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungsergebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mitzuteilen.

Stellungnahme vom 21. August 2013

Gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.1-1.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 149 (L 149), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

2. Des Weiteren bedürfen nach § 30 (1) StrWG die Genehmigung baulicher Anlagen längs der L 149 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

3. Weitere direkte Zufahrten¹ und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 149 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die bereits vorhandene Zuwegung zur L 149 zu erfolgen.

4. Alle baulichen Veränderungen an der Einmündung der vorhandenen Zuwegung in die L 149 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen.

5. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur L 149 ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe zu beantragen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 149 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Zu 1:

Der Hinweis, dass die Anbauverbotszone von 20 m zur Landesstraße nachrichtlich in die Planung zu übernehmen ist, wurde berücksichtigt. Die Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan dargestellt.

Zu 2:

Der Hinweis, dass baulicher Anlagen längs der L 149 in einer Entfernung bis zu 40 m die Zustimmung der Straßenbehörde bedürfen, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Die Gemeinde geht davon aus, dass eine entsprechende Zustimmung im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens eingeholt wird.

Zu 3:

Der Hinweis, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 149 ausschließlich über die bereits vorhandenen Zufahrten erfolgen muss, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Zu 4:

Der Hinweis, dass alle baulichen Veränderungen an den Zufahrten zur L 149 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Die Gemeinde geht davon aus, dass entsprechende Abstimmungen im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens erfolgen.

Zu 5:

Die Hinweise, dass Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt gebührenpflichtige Sondernutzungen sind und nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist sowie für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur L 149 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe zu beantragen ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Die Gemeinde geht davon aus, dass sofern eine entsprechende Sondernutzung zur Erschließung des Grundstückes erforderlich sein sollte, diese Rechte im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens beantragt werden.

Zu 6:

Der Hinweis, dass bei einer Prüfung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen die Verkehrsmengen auf der Landesstraße 149 zu berücksichtigen sind, wird zur Kenntnis genommen.

AG 29

Mit Schreiben vom 27-11-2013

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die In der AGw29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:

Aus Sicht der AG-29 bestehen zu dem vorliegenden Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. Wir regen jedoch an, zum Schutz des Knicks und des vorgelagerten Schutzstreifens in die Begründung (S. 21. Kap. 7.4. Maßnahmen zur Vermeidung...) entsprechende Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase (z.B. Abzäunung) aufzunehmen. Außerdem sollte der Knickschutz um ggf. notwendige Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergänzt werden (z.B. Nachpflanzen abgängiger Gehölze).

Die Hinweise der AG-29 werden berücksichtigt und der Umweltbericht wird um entspre-

chende Passagen ergänzt.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gebiet "für die Grundstücke Apeldör 6a und Apeldör 6 b an der Landesstraße L 149" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt. Der Durchführungsvertrag wird genehmigt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Apeldör, nördlich der L 149, östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1" hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und abschließender Beschluss

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 23.05.2013 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Wesentliches Planungsziel ist die Rückabwicklung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der die Ausweisung dieses Gebiets – Ausweisung als Sondergebiet Ferienhäuser – vorgenommen wird und nunmehr als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wird. Im Parallelverfahren wird dazu der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 und die 1. Änderung aufgehoben.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 15.10.2013 bis 18.11.2013 statt. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht abgegeben worden.

Die berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 15.08.2013 gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 23.09.2013 gebeten worden.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes folgenden abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Kreis Dithmarschen mit Schreiben vom 09-09-2013

mit Schreiben vom 15.08.2013, hier eingegangen am 19.08.2013, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitpläne beteiligt.

Die Gemeinde Hennstedt beabsichtigt den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich seiner 1. Änderung aufzuheben und die Fläche wieder in eine Fläche für die Landwirtschaft umzuwidmen.

Die Aufhebung ist gerechtfertigt, weil der seit 2008 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 bislang nicht umgesetzt werden konnte. Auch trotz der 1. Änderung des Planes ist offenbar kein Bedarf zu erkennen.

Zum anderen möchte die Gemeinde das durch die Teilfortschreibung des Regionalplanes ausgewiesene Windeignungsgebiet nördlich des Bebauungsplanes optimal ausnutzen, die Aufhebung des B-Planes trägt dazu bei.

Seitens des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Umwidmung der Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft. Die nachfolgenden Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht bitte ich jedoch zu beachten.

Naturschutzfachliche Hinweise

Es wird die Auffassung geteilt, dass die bisher vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung der Erschließung im nördlichen Plangebiet wieder vollständig rückgebaut werden können. Es ist das mit Schotter durchmischte Material aus dem hergestellten Wegeverlauf zu entfernen und der seitlich im Plangebiet lagernde Oberboden wieder ordnungsgemäß einzubringen.

Für den im Zusammenhang mit der Erschließung bereits hergestellten Knickdurchbruch wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde meiner Kenntnis nach keine Genehmigung erteilt. Der Knickdurchbruch ist im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Fläche zu schließen und zu bepflanzen. Die bereits auf den im Bebauungsplan für die Knickneuanlage festgesetzten Flächen angelegten Wälle sind nur teilweise als Knick anzusprechen. Lediglich der an der westlichen Plangebietsgrenze vorhandene Wall weist das typische Knickprofil auf. Die Bepflanzung ist für alle Wälle als nicht ausreichend anzusehen, da nur Überhälter gepflanzt wurden: der nordöstliche Wallabschnitt ist gar nicht bepflanzt. Somit können die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Knickherstellung entgegen der Aussage im Umweltbericht (3. 8), nicht als Guthaben für weitere Projekte verzeichnet werden. Darüber hinaus sind vorgezogenen Maßnahmen zur Kompensation im Vorfeld stets bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, z.B. im Rahmen der

für diesen Bebauungsplan erforderlichen Ausnahmegenehmigung für die Knickbeseitigung.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Beschluss:

Die naturschutzfachlichen Hinweise des Kreises Dithmarschen betreffen nicht den vorliegenden vorbereitenden Bauleitplan; sie werden jedoch im Aufhebungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 beachtet.

Bundesnetzagentur

mit Schreiben vom 16-09-2013

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öf-

fentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecke gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen.

Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem Baugebiet zz. nicht in Betrieb.

- Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02821) 694-7265.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist — unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten — von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von

Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $3 \times$ Rotordurchmesser
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf"

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	6439
------------------------	------

Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E115154N1650 SO: 09E115854N1542
Auskunftsersuchen von:	Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Für Baubereich:	Hennstedt, Apeldör 1, Landkreis Dithmarschen
Bauplanung:	Windkraftanlage(n)

Strecken Betreiber

Keine Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken im Gebiet.

Beschluss:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch nicht die vorliegende Bauleitplanung.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise zu der vorliegenden Planung vorgetragen.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

1. Die Gemeindevertretung beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Die Begründung wird gebilligt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11. Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung für das Gebiet "Apeldör, nördlich der Landesstraße L 149, östlich der vorhandenen Bebauung"

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - erneute Beschlussfassung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die optimale Ausschöpfung der ausgewiesenen Windeignungsfläche zu schaffen, sind die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 erforderlich. Die erneute Beschlussfassung ist erforderlich, da die rechtskräftige 1. Änderung im Beschluss vom 23.05.2013 nicht mit aufgeführt war.

Beschluss:

1. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung für das Gebiet "Apeldör, nördlich der Landesstraße L 149, östlich der vorhandenen Bebauung" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 12. Beratung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Die Bürgermeisterin erteilt dem Vorsitzenden des Wirtschafts- und Finanzausschusses das Wort. Herr Frech verweist auf das den Gemeindevertretern vorliegende Arbeitspapier als Grundlage für die Haushaltsberatungen 2014 und gibt einen Gesamtüberblick über die finanzielle Situation. Der Haushalt wird nach Vorberatung in den Fraktionen in einer späteren Sitzung beraten.

TOP 13. Informationen zur Baumaßnahme "Gaststätte"

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass der Lenkungsausschuss getagt hat. Das Projekt wurde am 02.12.2013 der ETS-Vorstand vorgestellt und positiv beschieden. Die endgültige Entscheidung über Fördermittel steht noch aus.

Die Frage des Betreibers ist noch zu klären. Die Umfrage bei den umliegenden Gaststätten hat als Ergebnis gezeigt, dass größere Beeinträchtigungen nicht erwartet werden.

Vorschläge für einen Namen für das Veranstaltungs- und Kulturzentrum sind beim Amt einzureichen.

TOP 14. Informationen zur Baumaßnahme "Feuerwehrgerätehaus"

Die Bürgermeisterin verliest ein Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt. Hierin wird die Planung der Baumaßnahme kritisiert. Insbesondere die seitens der FF Hennstedt vorgetragene Vorschläge finden keine Berücksichtigung, insbesondere die Möglichkeit, benachbarte Grundstücke mit einzubeziehen.

Die Sitzung wird unterbrochen. Es findet eine Aussprache statt, so dass die jeweilige Sichtweise dargestellt wird.

Nach Wiedereintritt in die Tagesordnung wird zur weiteren Vorgehensweise festgelegt, dass Herr Kienscherf entsprechende Kostenschätzungen erstellt, auch unter Einbeziehung der Vorschläge der Feuerwehr.

TOP 15. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer 30 km/h Zone

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass seitens des Kreises Dithmarschen die Errichtung einer 30 km/h – Zone im Bereich Mühlenberg – Schulstraße abgelehnt wurde. Es wurde jedoch vorgeschlagen, den im innerörtlichen Bereich eine „Tempo 30 – Zone“ auszuweisen. Seitens der Gemeindevertreter werden Vorschläge vorgebracht, die von der Bürgermeisterin mit dem Kreis Dithmarschen abzustimmen sind. Anschließend sind die Anwohner durch das Info-Blatt über die beabsichtigte Maßnahme in Kenntnis zu setzen, damit hierzu Anregungen und Bedenken vorgetragen werden können.

TOP 16. Situation des Bauhofes

Die Bürgermeisterin gibt einen Überblick über den derzeitigen Sachstand zum Bauhof nach dem Brandschaden.

Der Salzlagerplatz ist in der Halle von Volker Böttke untergebracht. Die Gemeindearbeiter haben die Möglichkeit, den Aufenthaltsraum am Klärwerk zu nutzen.

Mit dem Wasserverband wird kurzfristig ein Gespräch geführt, um das weitere Vorgehen, insbesondere hinsichtlich des Verbleibs des Bauhofes mit Werkstatt und Aufenthaltsraumes für die Gemeindearbeiter, zu erörtern.

Der Gemeindevertreter Jürgen Bonde wird wegen der Anschaffung eines Silos für Streusalz Informationen einholen.

TOP 17. Genehmigung eines Ingenieurvertrages zum Ausbau des Weges Östermoor in der Gemeinde Hennstedt

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt den Ing.-Vertrag mit dem Kreis Dithmarschen zum Ausbau des Weges Östermoor vom 01.07.2013 in der Gemeinde Hennstedt

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 18. Eingaben und Anfragen

Es wird Folgendes erörtert:

- Die geänderte Routenführung des Busunternehmens Autokraft ist mit diesen im Hinblick auf die frühen Abfahrtszeiten zu erörtern.

- Henning Dethlefs regt an, die Knickputzarbeiten durch Lohn unternehmen ausführen zu lassen
- Henning Dethlefs weist darauf hin, dass die Ortstafel in Richtung Pferdekrug gerichtet werden muss.

(Riecke)	(Maaßen)
Vorsitzende	Protokollführer